

# **Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen des Marktes Falkenstein (Friedhofsgebührensatzung) vom 22.03.2021**

Der Markt Falkenstein erlässt auf Grund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen:

## **TEIL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

### **§ 2 Gebührenarten, Gebührenschuldner, Fälligkeit**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren,
  - b) Bestattungsgebühren,
  - c) sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
  - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Das hierfür erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## TEIL II DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

### § 3 Grabgebühren

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr  |            |
| - für einen Kindergrabplatz  | 15,-- €    |
| - für einen Einzelgrabplatz  | 30,-- €    |
| - für einen Familiengrabplatz (Doppelgrab)   | 40,-- €    |
| - für Mehrfachgräber und Gruften   | 50,-- €    |
| - für einen Urnengrabplatz   | 30,-- €    |
| <br>   |            |
| (2) Die Gebühr ist auf die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.  |            |
| <br>   |            |
| (3) Für die Verlängerung gelten die in Abs. 1 genannten Jahresbeträge entsprechend. Die Zeitspanne für Verlängerungen beträgt 5 Jahre.   |            |
| <br>   |            |
| (4) Wird ein Grabplatz belegt, der mit einem Fundament für das Grabmal versehen ist, sind einmalig zu erstatten:   | 115,-- €   |
| <br>   |            |
| (5) Für die Erstellung der Urnengräber (inkl. Räumen nach Ablauf der Ruhefrist) ist ein einmaliger Pauschalbetrag zu entrichten. Dieser beträgt je Urnengrabstätte:  |            |
| a) beim Urnenfeld  | 400,-- €   |
| b) bei einer Urnenstele  | 1.250,-- € |
| c) bei einer Baumbestattung  | 500,-- €   |
| d) bei einer anonymen Bestattung   | 500,-- €   |
| <br>   |            |
| (6) Für die Reservierung einer Grabstelle vor der ersten Belegung ist die Grabgebühr nach Abs. 1, 3 und 5 entsprechend zu entrichten.  |            |
| <br>   |            |
| (7) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, für die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet. |            |

### § 4 Bestattungsgebühren

- |   |                  |
|---|------------------|
| (1) Die Gebühr für die Dienstleistungen eines Leichenträgers während der Beerdigung beträgt   | 50,-- € pauschal |
| <br>  |                  |
| (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr, Öffnen und Schließen des Urnenfaches bzw. der Gruft) beträgt |                  |
| a) bis 140 cm Sarglänge   | 230,-- €         |
| b) über 140 cm Sarglänge  | 500,-- €         |
| c) bei Gruften  | 450,-- €         |
| d) bei Urnen  | 160,-- €         |
| <br>  |                  |
| Bei Tieferlegungen wird auf die Gebühren nach Buchst. a) und b) ein Zuschlag erhoben von  | 150,-- €         |

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,-- €

Daneben ist ein Kostenersatz für die Bereitstellung von Kerzen zu leisten.

(4) Das Entfernen der Grabeinfassung und größerer dauerhafter Grabpflanzung (ab etwa 50 cm) wird gesondert in Rechnung gestellt. Nach Aufwand; Stundensatz für Unterstützung durch Bauhof: 40,-- €

### § 5 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für:

1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes und nach einem anderen Friedhof: Nach Aufwand; Stundensatz für Unterstützung durch Bauhof: 40,-- €
2. Benutzung des Sektionsraumes bei Leichenöffnungen: 60,-- €
3. Sonstige nicht erfasste Leistungen Nach Aufwand; Stundensatz für Unterstützung durch Bauhof: 40,-- €

### § 6 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 19 KAG.

### § 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.03.2017, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 20.09.2019, außer Kraft.

Falkenstein, 22.03.2021  
Markt Falkenstein



Fries

1. Bürgermeisterin

